

Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

vom 14.07.2010

in Kraft getreten am 22.07.2010
(Amtsblatt Nr. 14, vom 21.07.2010)

Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.07.2010

Die Gemeinde Hallerndorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 2 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hallerndorf, den 14.07.2010

Heribert Weber
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwundersatz)

Der Aufwundersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug-TLF	5,50 €
b) Hilfeleistungsfahrzeug-HLF	6,50 €
c) Löschgruppenfahrzeug-LF	5,50 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF	3,00 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF-W	4,50 €
f) Mehrzweckfahrzeug-MZF	2,50 €

2. Ausrückstkosten

Mit den Ausrückstkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstkosten erhoben.

Die Ausrückstkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug-TLF	75,00 €
b) Hilfeleistungsfahrzeug-HLF	129,00 €
c) Löschgruppenfahrzeug-LF	95,00 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF	66,00 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF-W	82,00 €
f) Mehrzweckfahrzeug-MZF	26,00 €

3. Arbeitsstkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörige Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	50,00 €
b) Stromerzeuger mit Beleuchtungssatz	25,00 €
c) Motorsäge	15,00 €
d) Tauchpumpe	20,00 €

4. Materialkosten

a) Ölbindemittel pro Sack	20,00 €
b) Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	20,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	20,00 €
--	---------

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	20,00 €
--	---------

Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren für freiwillige Leistungen setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Tanklöschfahrzeug-TLF	5,50 €
b) Hilfeleistungsfahrzeug-HLF	6,50 €
c) Löschgruppenfahrzeug-LF	5,50 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF	3,00 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF-W	4,50 €
f) Mehrzweckfahrzeug-MZF	2,50 €

2. Ausrückstkosten

Mit den Ausrückstkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstkosten erhoben.

Die Ausrückstkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug-TLF	75,00 €
b) Hilfeleistungsfahrzeug-HLF	129,00 €
c) Löschgruppenfahrzeug-LF	95,00 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF	66,00 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF-W	82,00 €
f) Mehrzweckfahrzeug-MZF	26,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörige Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	50,00 €
b) Stromerzeuger mit Beleuchtungssatz	25,00 €
c) Motorsäge	15,00 €
d) Tauchpumpe	20,00 €

4. Materialkosten

a) Ölbindemittel pro Sack	20,00 €
b) Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	20,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:
ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

20,00 €